

# Ausfertigung

Geschäftsnummer:  
17 O 146/11

25. März 2011



## Landgericht Stuttgart

17. Zivilkammer

### Beschluss

Im Rechtsstreit

**Uptunes GmbH**

vertreten durch d. GF

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Nümann + Lang u. Koll., Kriegsstr. 45, 76133 Karlsruhe (FZ/00120/11)

**gegen**

- Antragsgegner -

**wegen** einstweiliger Verfügung

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart im Wege der einstweiligen Verfügung gem. §§ 97 Abs. 1, 85 Abs. 1 i.V.m. §19a UrhG und i.V.m. §§ 935, 937 Abs. 2, 940 ZPO wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung unter Mitwirkung von

Vors. Richter am Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht

**beschlossen:**

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 €, falls dieses nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten.

**untersagt**

die Tonaufnahmen des musikalischen Werks „Frontline“ mit Darbietungen des Interpreten „Shaun Baker“ im Internet öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen, insbesondere über dezentrale Computernetzwerke (sog. Filesharingnetzwerke bzw. Tauschbörsen) zum Herunterladen für Dritte anzubieten und/oder anbieten zu lassen.

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Wirksamkeit dieser einstweiligen Verfügung hängt davon ab, dass die Antragstellerin dem Antragsgegner eine beglaubigte Abschrift dieses Beschlusses sowie eine Abschrift der Antragschrift vom 22.03.2011 nebst Kopien sämtlicher in der Antragschrift in Bezug genommenen Anlagen zustellt.
4. Der Streitwert wird auf 6.000 € festgesetzt.

Vors. Richter am  
Landgericht

Richter am Landgericht

Richterin am Landgericht



Ausgefertigt - Beglaubigt  
Stuttgart, den 25. März 2011  
Urku~~n~~dsbeamte~~r~~in  
Geschäftsstelle des Landgerichts